



---

# Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

der Gemeinde Bischweier

---

## Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung).....	2
Artikel 2 Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Benutzungsgebührensatzung).....	2
Artikel 3 Änderung der Benutzungsordnung Kunstrasenplatz.....	3
Artikel 4.....	3
In-Kraft-Treten.....	3



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bischweier am 08.12.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen in der Fassung vom 08.03.2010, zuletzt geändert am 05.11.2018, veröffentlicht im Kommunalecho am 20.12.2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

#### **§ 4a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Benutzungsgebührensatzung)**

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 31.03.2003, zuletzt geändert am 22.12.2014, veröffentlicht im Kommunalecho am 08.01.2015, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

#### **§ 28a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.



### Artikel 3

#### Änderung der Benutzungsordnung Kunstrasenplatz

Die Benutzungsordnung für den Kunstrasenplatz der Gemeinde Bischweier in der Fassung vom 23.11.2015, zuletzt geändert am 12.09.20016, veröffentlicht im Kommunalecho am 01.12.2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

#### **§ 9a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### Artikel 4

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Bischweier, den 08.12.2022

Robert Wein  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bischweier geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

